Nutzungsvertrag

für die Einrichtung des Glasfasernetzanschlusses der GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

GLASFASER RUHR
Ein Unternehmen der STADTWERKE BOCHUM GRUPPE

Erklärung des Eigentümers / der Eigentümerin

Name, Vorname

gegenüber dem Netzbetreiber GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG, Bochum.

➔ Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem / ihrem Grundstück

Straße, Hausnummer des Grundstücks	Telefonnummer

Postleitzahl, Ort	E-Mail	Anzahl Wohneinheiten

Handelt es sich um ein oder mehrere Objekte (s. beigefügte Anlage)? Bitte tragen Sie hier die Anzahl ein:	Anzahl Objekte

… sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

➔ Anschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters / der Verwalterin

Name, Vorname	Telefon tagsüber

Straße, Hausnummer des Grundstücks	E-Mail

Postleitzahl, Ort

GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

Datum	Unterschrift
	Christian Graumann Patrick Helmes

Stand: 06/2026

GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG
Katharinastraße 1
44793 Bochum

Sitz der Gesellschaft: Bochum
Amtsgericht Bochum / HRA 6518
USt-ID.: DE 272 907 076
St.-Nr.: 5306 5705 0942

Tel.: 0234 960-3730
Fax: 0234 960-3775
info@glasfaser-ruhr.de
www.glasfaser-ruhr.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
GLASFASER RUHR
Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Christian Graumann, Patrick Helmes

Sparkasse Bochum
IBAN: DE04 4305 0001 0001 4153 48
BIC: WELADED1BOC

Nutzungsvertrag Kundenexemplar

für die Einrichtung des Glasfasernetzanschlusses der GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

GLASFASER RUHR
Ein Unternehmen der STADTWERKE BOCHUM GRUPPE

Erklärung des Eigentümers / der Eigentümerin

Name, Vorname

gegenüber dem Netzbetreiber GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG, Bochum.

➔ Der Eigentümer / die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem / ihrem Grundstück

Straße, Hausnummer des Grundstücks	Telefonnummer

Postleitzahl, Ort	E-Mail	Anzahl Wohneinheiten

Handelt es sich um ein oder mehrere Objekte (s. beigefügte Anlage)? Bitte tragen Sie hier die Anzahl ein:	Anzahl Objekte

… sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Weitere Erläuterungen siehe Rückseite.

Ort, Datum	Unterschrift des Kunden

➔ Anschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters / der Verwalterin

Name, Vorname	Telefon tagsüber

Straße, Hausnummer des Grundstücks	E-Mail

Postleitzahl, Ort

GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG

Datum	Unterschrift
	Christian Graumann Patrick Helmes

Stand: 06/2026

GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG
Katharinastraße 1
44793 Bochum

Sitz der Gesellschaft: Bochum
Amtsgericht Bochum / HRA 6518
USt-ID.: DE 272 907 076
St.-Nr.: 5306 5705 0942

Tel.: 0234 960-3730
Fax: 0234 960-3775
info@glasfaser-ruhr.de
www.glasfaser-ruhr.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
GLASFASER RUHR
Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Christian Graumann, Patrick Helmes

Sparkasse Bochum
IBAN: DE04 4305 0001 0001 4153 48
BIC: WELADED1BOC

Erläuterungen:

Damit Ihr Grundstück und Ihre dazugehörigen Wohneinheiten an das Glasfasernetz der GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG angeschlossen werden können, benötigen wir Ihr Einverständnis als Eigentümer / Eigentümerin. Der Nutzungsvertrag beinhaltet, dass wir Ihr Grundstück für unsere Anschlussarbeiten betreten und benutzen dürfen, um unsere Kabel verlegen und die weiteren Einrichtungen anbringen zu können.

Mit ihrem Einverständnis gestatten Sie uns die Nutzung Ihres Grundstücks und der dazugehörigen Wohneinheiten für die Verlegung und Instandhaltung unseres Glasfasernetzes.

Kosten entstehen Ihnen durch Ihr Einverständnis nicht.

Nachdem wir den von Ihnen unterzeichneten Nutzungsvertrag erhalten haben, werden wir Ihnen das geplante Datum des Baubeginns mitteilen. Der Anschluss Ihrer Immobilie an das Glasfasernetz ist kostenlos, wenn Sie den Nutzungsvertrag fristgerecht abgeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen können wir den Glasfaseranschluss im Einzelfall ablehnen.

Die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf unserer Webseite: www.glasfaser-bochum.de

Stand: 06/2026

GLASFASER RUHR GmbH & Co. KG
Katharinastraße 1
44793 Bochum

Sitz der Gesellschaft: Bochum
Amtsgericht Bochum / HRA 6518
USt-ID.: DE 272 907 076
St.-Nr.: 5306 5705 0942

Tel.: 0234 960-3730
Fax: 0234 960-3775
info@glasfaser-ruhr.de
www.glasfaser-ruhr.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
GLASFASER RUHR
Verwaltungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Christian Graumann, Patrick Helmes

Sparkasse Bochum
IBAN: DE04 4305 0001 0001 4153 48
BIC: WELADED1BOC